

5. Ist eine Vollmacht stempelspflichtig, die in einer über einen Dienstvertrag errichteten Urkunde erteilt ist?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 10 und Tarifstellen 18, 19.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1926 i. S. Land Preußen (Bef.) w. L. Aktiengesellschaft (Kl.). VI 274/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die A. F. C.-Gesellschaft m. b. H. übertrag durch schriftlichen Vertrag vom 1. März 1925 der Klägerin die Verwaltung eines ihr gehörigen Hausgrundstücks in Berlin. Im § 1 des Vertrags, der die von der Klägerin übernommenen Verpflichtungen aufzählt, lautet der dritte Satz: „Sie hat die Vollmacht, die A. F. C.-Gesellschaft m. b. H. Behörden gegenüber zu vertreten, Mietverträge abzuschließen und zu kündigen, sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen dieses Ver-

trags erforderlich sind". Im § 2 wird das der Klägerin zu gewährende Entgelt auf $2\frac{1}{2}$ v. H. der gesetzlichen Friedensmiete des Grundstücks bestimmt, in § 3 ihr die Befugnis erteilt, bei Ablauf eines jeden Monats die ihr zustehenden Beträge einzubehalten. Nach § 4 sollte der Vertrag zunächst vom 1. Januar 1925 ab auf die Dauer von 11 Monaten laufen, sich aber, wenn von keiner Seite eine Kündigung erfolge, fortlaufend um je 6 Monate verlängern.

Das Finanzamt Börde (für Stempelsteuer) in Berlin hat für diesen Vertrag durch Bescheid vom 2. April 1925 einen Stempel von 3 *GM* nach Tariffstelle 18 des Preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 und einen solchen von 1266,50 *GM* nach Tariffstelle 19 Abs. 1 daselbst angefordert. Der letztere Betrag wurde errechnet als $\frac{1}{10}$ v. H. von 1266696 *GM*, d. i. 76 v. H. der Friedensmiete fürs Jahr mal $12\frac{1}{2}$ wegen unbestimmter Dauer des Vertrags (§ 6 Abs. 9 StStG.). Die Klägerin bezahlte am 30. Juni 1925 die erforderlichen 1269,50 *RM*. Sie vertritt jedoch die Ansicht, daß der Stempel nach Tariffstelle 19 Abs. 1 zu Unrecht erhoben worden sei, und verlangt mit der Klage Rückzahlung des Betrags.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 1268 *RM*, indem es nur einen Stempel in Höhe von 1,50 *RM* nach Tariffstelle 19 Abs. 3 als gerechtfertigt ansah. Das vom Beklagten angerufene Kammergericht schränkte die Beurteilung auf die Summe von 1266,50 *RM* ein, indem es den mit erforderlichen Stempel von 3 *RM* nach Tariffstelle 18 Nr. 2 für berechtigt erklärte, wies aber im übrigen die Berufung zurück. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht hebt zutreffend hervor, daß die streitige Stempelpflicht nach der neuen Fassung des Preussischen Stempelsteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924, in Kraft seit dem 1. November 1924, zu beurteilen ist.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt sich aber nicht aufrechterhalten. Es nimmt an, der vorliegende Dienstvertrag schließe einerseits seinem Wesen nach die Erteilung von Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Dienstherrn in sich, gehe aber andererseits über eine bloße Vollmachtserteilung für derartige Geschäfte hinaus, indem ihre Vornahme nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit bilde. Seien solche Geschäfte in einem

Verträge besonders benannt, so diene das nur der Bestimmung des Umfangs der Verwaltungstätigkeit im Einzelfalle. Der in Rede stehende Vertrag gebe der Klägerin keine Befugnisse, die nach der Verkehrssitte einem Verwalter nicht übertragen zu werden pflegten. Es sei nicht angängig, einen Teil der Befugnisse des Verwalters herauszunehmen und zum Gegenstand besonderer Besteuerung zu machen. Der Vertrag sei einheitlich nach Tarifstelle 18 Nr. 2 StStG. n. F. zu versteuern.

Das Kammergericht sagt nicht, auf welche Vorschriften des Stempelsteuergesetzes es seine Auffassung gründet. Es kann hier nur § 10 dieses Gesetzes maßgebend sein, der die „Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände“ besonders regelt. Daß „mehrere Gegenstände“ vorliegen, unterliegt keinem Zweifel. Ein Dienstvertrag nach § 611 BGB. und eine Vollmachtserteilung nach § 167 BGB. sind rechtlich verschiedene Geschäfte, von denen jedes ohne das andere vorgenommen werden kann. Hieraus wäre die vom Beklagten vertretene Anwendbarkeit des 2. Absatzes des § 10 zu folgern (wonach der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen ist), wenn nicht die Ausnahmevorschrift des 3. Absatzes des Paragraphen einschlägt. Das ist indes zu verneinen, ohne daß es einer Entscheidung darüber bedarf, ob ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne der Vorschrift als gegeben anzunehmen ist. Denn auch wenn man dies bejahen wollte, würde es an der dort geforderten Voraussetzung fehlen, daß das einheitliche Rechtsgeschäft „nach dem Tarife steuerpflichtig“ ist. Diesem Erfordernis ist, wie der erkennende Senat als früherer VII. Zivilsenat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nur dann genügt, wenn das Geschäft in dem dem Gesetze beigegebenen Stempeltarif als ein besonderer stempelpflichtiger Rechtsvorgang vorgesehen ist (Urteile vom 22. Oktober 1907 VII 6/07 und vom 26. September 1916 VII 165/16, vgl. auch JW. 1899 S. 199 Nr. 59). Dies ist beim Dienstvertrag nicht der Fall. Daß ein solcher als ein „Vertrag über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt“ nach der allgemeinen Vorschrift in Tarifstelle 18 Nr. 2 Abs. 1 StStG. n. F. stempelpflichtig ist, reicht nicht aus.

Hiernach ist in Anwendung der Regel des § 10 Abs. 2 StStG.

grundsätzlich zu bejahen, daß neben der letzterwähnten Versteampelung des Dienstvertrags auch die der Klägerin im Vertrag vom 1. März 1925 erteilte Vollmacht stempelspflichtig ist, und zwar nach Tarifstelle 19 StStG. n. F. Die im Abs. 7a daselbst vorgesehene Befreiung kann nicht Platz greifen, da sich die Vollmacht keineswegs auf die Vertretung vor Behörden beschränkt. Ob etwa die von der Revisionsbeklagten ferner geltend gemachte Befreiungsvorschrift in Tarifstelle 18 Nr. 2 Abs. 3b einschlägt, kann unerörtert bleiben, weil in Ermangelung einer Anschlußrevision die Stempelspflicht des streitigen Vertrags aus Tarifstelle 18 Nr. 2 Abs. 1 mit 3 R. M. bereits rechtskräftig feststeht.

Bei Aufhebung des angefochtenen Urteils ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen zur Prüfung der von der Klägerin gegen die Höhe des Vollmachtstempels in den Vorinstanzen erhobenen Einwendungen. Namentlich wird im Hinblick auf das Urteil RGZ. Bd. 71 S. 334 zu erwägen sein, ob nicht der Klägerin die Ermäßigung des Steuerfazes nach Tarifstelle 19 Abs. 2a StStG. n. F. zustatten kommt.